



- INHALT:
- Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose
 - Vollzug des Art. 46 Abs.2 Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG); Auslegungsverfahren zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ in der Gemeinde Wörthsee
 - – Verordnungsentwurf – 8. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ vom
 - Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Starnberg über die Anpassung der näher bezeichneten Wasserschutzgebietsverordnungen
 - 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8044 Oßwaldstraße, Gemarkung Söcking – Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung
 - 19. Änderung des Flächennutzungsplans betreffend den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8203 für das Gebiet Schiffbauerweg, Würm- und Berger Straße (Schulz-Verlag), Gemarkung Percha – Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
 - Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8046 für das Gebiet des Kriegsblinden-Kursanatoriums, betreffend die Fl.Nr. 278, Gemarkung Söcking; vorhabenbezogener Bebauungsplan – Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung
 - 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8028 Oberer Seeweg für das Grundstück Fl.Nr. 419, Gemarkung Starnberg
 - Änderung des Bebauungsplans Nr. 8118 für das Gewerbegebiet nördlich der B2, betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 837/5 und 837/8, Gemarkung Starnberg – Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

.....

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose

Zum Schutz gegen die Varroatose erlässt das Landratsamt Starnberg die nachfolgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. **Schutzmaßnahmen**
 - 1.1 Jeder Imker im Landkreis Starnberg hat alle Bienenvölker seines Bestandes gegen Varroatose zu behandeln.
 - 1.2 Für die Behandlung dürfen nur zugelassene Arzneimittel verwendet werden.
 - 1.3 Die Behandlung ist in der trachtlosen Zeit gemäß der Angaben des Arzneimittelherstellers durchzuführen. Der Behandlungserfolg ist anhand regelmäßiger Gemüllprobenuntersuchungen zu kontrollieren. Im Bedarfsfall ist die Behandlung zu wiederholen.
2. Soweit für Widersprüche gegen die obige Nr. 1 die aufschiebende Wirkung nicht schon gemäß § 80 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes entfällt, werden hiermit die Anordnungen in Nr. 1 für sofort vollziehbar erklärt.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft. Sie tritt am 31.12.2003 außer Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

- Jede Behandlung gegen Varroatose ist in das Bestandsbuch einzutragen.
- Im Rahmen von Resistenzzuchten können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

Der Verwaltungsakt und die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung können während der Dienstzeiten im Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg, Zimmer 169, eingesehen werden.

EAPL 56–565

Vollzug des Art. 46 Abs. 2 Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG); Auslegungsverfahren zur Änderung der Landschaftsschutz- gebietsverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ in der Gemeinde Wörthsee

Die Gemeinde Wörthsee beabsichtigt zwischen der Staatsstraße 2348 und der Münchner Straße im Ortsteil Etterschlag die Aufstellung eines Bebauungsplanes für Wohnbebauung. Des weiteren sollen auf einer anschließenden Fläche künftig Handwerksbetriebe angesiedelt werden.

Die oben genannten Flächen liegen im räumlichen Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“. Die planungsrechtliche Festsetzung von solchen Flächen widerspricht jedoch dem Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung.

Die beanspruchten Flächen müssen deshalb im Rahmen eines Änderungsverfahrens aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden.

Das Landratsamt leitet hiermit das erforderliche naturschutzrechtliche Änderungsverfahren nach Art. 10 i.V. m. Art.46 BayNatschG ein.

Die Entwürfe der Landschaftsschutzgebietsverordnung und der Schutzgebietskarten im Maßstab 1:20000 und 1:5000 liegen in der Zeit vom

11.8.2003 bis 10.9.2003

während der festgesetzten Dienststunden im Landratsamt Starnberg, Strandbadstr.2, Zimmer 291, 82319 Starnberg, und im Rathaus der Gemeinde Wörthsee, Seestraße 20, Zimmer E.5 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Anlagen

- 1 Übersichtskarte M 1:20.000
- 1 Schutzgebietskarte M 1: 5.000

– Verordnungsentwurf –

8. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ vom

Der Landkreis Starnberg erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 i.V. mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593) folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ vom 20.4.1972 (Amtsblatt



Staatlich anerkannte

Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 219 StGB
Allgemeine Beratungen in Schwangerschaftsfragen,
Beratungen über finanzielle Hilfen,
z. B. Landesstiftungen.

Bitte Terminvereinbarung
unter Telefon (08151) 148-920 oder 148-900

für den Landkreis Starnberg Nr. 17 vom 26. April 1972), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Januar 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 3 vom 19. Januar 2001), wird wie folgt geändert:

Die in § 2 dieser Verordnung näher abgegrenzte Fläche in der Gemeinde Wörthsee, Ortsteil Etterschlag, wird aus dem räumlichen Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ herausgenommen. Die Fläche, die aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen wird, hat eine Größe von 40,038 ha und umfasst die Flurnummern 653, 653/3, 697/1, 699, 700/1 und 805/8 sowie die Teilflächen der Flurnummern 42/15, 42/18, 42/21, 662, 805 und 805/3 der Gemarkung Etterschlag, Gemeinde Wörthsee.

§ 2

Die Lage und die Grenzen der herausgenommenen Fläche ergeben sich aus den Karten im Maßstab 1:20000 und 1:5000 (Anlage), die Bestandteil der Verordnung sind. Die herausgenommene Fläche ist in den Karten grau dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in der Karte im Maßstab 1:5000. Maßgebend für die Abgrenzung ist die Innenkante der Grenzlinie.

§ 3

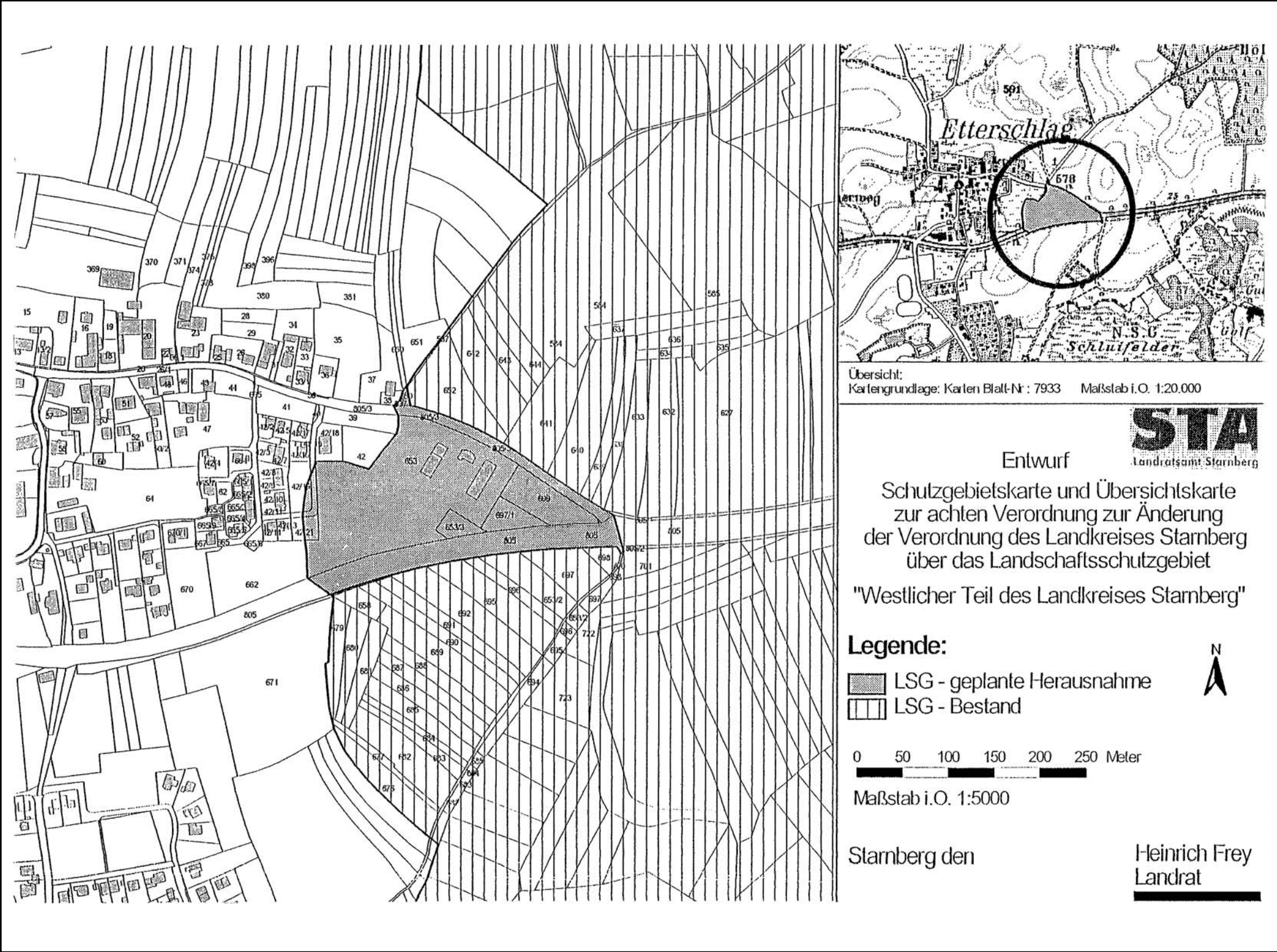
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg,

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich Frey, Landrat

Anlagen

- 1 Übersichtskarte M 1:20.000
- 1 Schutzgebietskarte M 1: 5.000



Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Starnberg über die Anpassung der nachfolgend näher bezeichneten Wasserschutzgebietsverordnungen

Das Landratsamt Starnberg erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2003 (GVBl. S. 325) folgende

- VERORDNUNG:
- § 1 Änderung folgender Verordnungen
- Die Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Erling-Andechs und Hersching a. A. für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Andechs vom 11. Mai 1978, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 23 vom 23. Mai 1978, geändert durch Änderungsverordnung vom 11. Februar 1993, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6 vom 11. Februar 1993, wird wie folgt geändert:
 - In § 3 Abs. 1 Nr. 1.12 werden die Worte „Umbruch von Dauergrünland,“ gestrichen.
 - In § 8 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
 - Die Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Erling-Andechs (Landkreis Starnberg) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Andechs vom 28. August 1978, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 59 vom 1. September 1978, geändert durch Änderungsverordnung vom 7. Juli 1983, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25 vom 7. Juli 1983, wird wie folgt geändert:

In § 8 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
 - Die Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Erling-Andechs und Machtlfing (Landkreis Starnberg) für die Wasserversorgung der Außenstelle Rothenfeld der Justizvollzugsanstalt Landsberg a. Lech vom 30. September 1980, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 39 vom 16. Oktober 1980, wird wie folgt geändert:

In § 8 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
 - Die Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet Andechs (Brunnen IV) in der Gemeinde Andechs (Landkreis Starnberg) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Andechs vom 3. November 1997, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 45 vom 6. November 1997, wird wie folgt geändert:
 - In § 3 Abs. 1 Nr. 1.18 werden die Worte „Umbruch von Dauergrünland (s. Anlage)“ gestrichen.
 - In § 9 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
 - In der Anlage werden die Hinweise und Begriffsbestimmungen zu Ziffer 1.18 gestrichen.
 - Die Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet bei Höhenrain in der Gemeinde Berg (Landkreis Starnberg) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Berg vom 16. Mai 1995, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18 vom 18. Mai 1995, wird wie folgt geändert:
 - In § 3 Abs. 1 Nr. 1.18 werden die Worte „Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2“ gestrichen.
 - In § 9 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
 - In der Anlage 2 wird die Begriffsbestimmung Nr. 4 gestrichen. Die bestehende Nr. 5 wird zur Nr. 4.
 - Die Verordnung des Landratsamtes Starnberg über den Schutz der im Gebiet der Gemeinde Feldafing gelegenen öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Gemeindeteiles Garatshausen der Gemeinde Feldafing vom 5. September 1973, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 vom 22. Februar 1974, geändert durch Änderungsverordnung vom 20. Juni 1978, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 46 vom 7. August 1978, wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 2 werden die Worte „100 000 Mark (i. W.: Einhunderttausend Deutsche Mark)“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
 - Die Verordnung des Landkreises Starnberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Gilching (Landkreis Starnberg) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Gilching aus Brunnen V vom 18. November 1997, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 48 vom 27. November 1997, wird wie folgt geändert:
 - In § 3 Abs. 1 Nr. 1.18 werden die Worte „Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4“ gestrichen.
 - In § 9 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
 - In der Anlage 2 wird die Maßgabe Nr. 4 gestrichen.
 - Die Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Gilching (Landkreis Starnberg) für die öffentliche Wasserversorgung Gilching (Brunnen I, II und IV) vom 23. Mai 1995, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20 vom 1. Juni 1995, wird wie folgt geändert:

In § 9 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
 - Die Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Gilching (Landkreis Starnberg) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Gilching vom 28. Juli 1978, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 55 vom 28. August 1978, wird wie folgt geändert:

In § 8 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
 - Die Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Gilching zur Sicherung des Grundwasservorkommens durch den Freistaat Bayern (Programm „Grundwassererkundung in Bayern“) vom 6. Februar 1990, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 vom 22. Februar 1990, wird wie folgt geändert:

In § 8 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
 - Die Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Breitbrunn a. A. (Landkreis Starnberg) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Breitbrunn a. A. der Gemeinde Hersching a. A. vom 11. Mai 1978, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22 vom 22. Mai 1978, wird wie folgt geändert:

In § 8 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
 - Die Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet für den Brunnen Ried in der Gemeinde Hersching a. Ammersee (Landkreis Starnberg) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Hersching a. Ammersee vom 15. Februar 2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 9 vom 23. Februar 2001, wird wie folgt geändert:
 - In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 werden die Worte „Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2, Ziff. 4“ gestrichen.
 - In § 9 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
 - In der Anlage 2 wird die Maßgabe Nr. 4 gestrichen.

- Die Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Inning a. A. (Landkreis Starnberg) für die öffentliche Wasserversorgung Inning a. A. (Brunnen 2 und 3) vom 29. April 1996, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20 vom 3. Mai 1996, wird wie folgt geändert:
 - In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 werden die Worte „und Umbruch von Dauergrünland im Sinne der Erläuterungen zum Verbotskatalog“ gestrichen.
 - In § 9 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
 - In der Anlage 2 wird die Erläuterung Nr. 4 gestrichen. Die bestehende Nr. 5 wird zur Nr. 4.
- Die Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Inning a. A. (Landkreis Starnberg) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Inning a. A. vom 11. Mai 1978, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 28 vom 31. Mai 1978, wird wie folgt geändert:

In § 8 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
- Die Verordnung des Landratsamtes Starnberg über die Wasserschutzgebiete in der Gemarkung Buch a. A. (Landkreis Starnberg) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortes Buch a. A. vom 28. Juli 1978, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 57 vom 30. August 1978, wird wie folgt geändert:

In § 8 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
- Die Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet bei Mamhofen in der Stadt Starnberg und der Gemeinde Gauting (Landkreis Starnberg) für die öffentliche Wasserversorgung vom 6. Oktober 1994, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 40 vom 13. Oktober 1994, wird wie folgt geändert:
 - In § 3 Abs. 1 Nr. 1.17 werden die Worte „Umbruch von Dauergrünland im Sinne der Anlage A“ gestrichen.
 - In § 9 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
 - In der Anlage A wird die Begriffsbestimmung Nr. 4 gestrichen. Die bestehende Nr. 5 wird zur Nr. 4.
- Die Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet Wangen in der Stadt Starnberg (Landkreis Starnberg) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Starnberg vom 1. Dezember 1999, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 48 vom 2. Dezember 1999, wird wie folgt geändert:
 - In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 werden die Worte „Umbruch von Dauergrünland im Sinne der Anlage“ gestrichen.
 - In § 9 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
 - In der Anlage werden die Hinweise und Begriffsbestimmungen zu Ziffer 1.19 gestrichen.
- Die Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet „Maisinger Schlucht“ in der Stadt Starnberg und der Gemeinde Pöcking (Landkreis Starnberg) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Starnberg vom 20. Juli 1995, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 29 vom 3. August 1995, wird wie folgt geändert:
 - In § 3 Abs. 1 Nr. 1.18 werden die Worte „Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage A“ gestrichen.
 - In § 9 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
 - In der Anlage A wird die Begriffsbestimmung Nr. 4 gestrichen. Die bestehende Nr. 5 wird zur Nr. 4.
- Die Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet Wörthsee (Brunnen III) in den Gemeinden Wörthsee, Seefeld und Weßling (Landkreis Starnberg) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wörthsee vom 14. Dezember 2000, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 vom 21. Dezember 2000, wird wie folgt geändert:
 - In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 werden die Worte „Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4“ gestrichen.
 - In § 9 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
 - In der Anlage 2 wird die Maßgabe Nr. 4 gestrichen. Die bestehende Nr. 5 wird zur Nr. 4, die bestehende Nr. 6 wird zur Nr. 5.
- Die Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Hechendorf a. P., Steinebach a. W. und Oberalting-Seefeld (Landkreis Starnberg) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortes Steinebach a. W. vom 1. Juni 1989, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 23 vom 15. Juni 1989, wird wie folgt geändert:
 - In § 3 Abs. 1 Nr. 1.10 werden die Worte „Umbruch von Dauergrünland“ gestrichen.
 - In § 8 werden die Worte „100 000,– DM“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
- Die Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Etterschlag (Landkreis Starnberg) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wörthsee (Etterschlag) vom 11. Mai 1978, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24 vom 24. Mai 1978, wird wie folgt geändert:

In § 8 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
- Die Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Gauting, Hanfeld, Leutstetten, Starnberg, Unterbrunn (Landkreis Starnberg) für die öffentliche Wasserversorgung des Würmtal-Zweckverbandes im Königswieser Forst vom 3. August 1979, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 30 vom 9. August 1979, wird wie folgt geändert:

In § 8 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
- Die Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Argelsried, Frohnloh, Gilching und Unterbrunn (Landkreis Starnberg) für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Gilching (Brunnen III) und des Zweckverbandes „Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg“ (Brunnen I-IV) vom 28. Juli 1978, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 56 vom 29. August 1978, geändert durch Änderungsverordnung vom 14. Januar 1981, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 vom 22. Januar 1981, geändert durch Änderungsverordnung vom 13. Juli 1999, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 28 vom 15. Juli 1999, wird wie folgt geändert:

In § 8 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
- Die Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet Aschering (Brunnen 1 und 2) in den Gemeinden Pöcking und Tutzing (Landkreis Starnberg) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking vom 21. Juli 1999, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 30 vom 29. Juli 1999, wird wie folgt geändert:
 - In § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 werden die Worte „Umbruch von Dauergrünland im Sinne der Anlage 2, Ziffer 5“ gestrichen.

- In § 9 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
- In der Anlage 2 wird die Maßgabe Nr. 5 gestrichen.
- Die Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet im Wielinger Becken für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing, Pöcking, Tutzing und der Luftschutzwarnzentrale X vom 30. Oktober 1978, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 73 vom 9. November 1978, wird wie folgt geändert:

In § 8 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
- Die Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Maising und Pöcking (Landkreis Starnberg) für die öffentliche Wasserversorgung der Truppenunterkunft Maxhof vom 10. Januar 1979, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5 vom 8. Februar 1979, wird wie folgt geändert:

In § 8 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
- Die Verordnung des Landratsamtes Starnberg über den Schutz der im Gebiet der Gemeinde Seefeld, Landkreis Starnberg, gelegenen Wasserversorgungsanlage für die private Wasserversorgung der Firma 3M Espe AG, 82229 Seefeld vom 10. Juni 1975, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 28 vom 15. Juli 1975, geändert durch Änderungsverordnung vom 20. Juni 1978, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 42 vom 1. August 1978, wird wie folgt geändert:
 - In § 8 Abs. 1 werden die Worte „Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e BayWG“ durch die Worte „§ 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG“ ersetzt.
 - In § 8 Abs. 2 werden die Worte „wenn sie vorsätzlich begangen wird, nach Art. 95 Abs. 2 BayWG mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 5000 DM“ durch die Worte „nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
- Die Verordnung des Landratsamtes Starnberg über die Sicherung des in der Gemeinde Tutzing, Landkreis Starnberg, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Gutes und der Gaststätte Ilkahohe in Oberzeismering vom 19. Mai 1971, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 43 vom 28. September 1971, geändert durch Änderungsverordnung vom 11. Mai 1978, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 35 vom 28. Juni 1978, wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 2 werden die Worte „100 000 DM (i. W.: Einhunderttausend Deutsche Mark)“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

Starnberg, den 18. Juli 2003
LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich Frey; Landrat

LANDRATSAMT STARNBERG Heinrich Frey, Landrat
Bekanntmachungen der Stadt Starnberg
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8044 Oßwaldstraße, Gemarkung Söcking
Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung
Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 06.02.2003 liegt gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit
vom 04.08.2003 bis 05.09.2003
bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 307,
während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden.
Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.
Starnberg, 17.07.2003
STADT STARNBERG
i. V.: L. Jägerhuber, 2. Bürgermeister
19. Änderung des Flächennutzungsplans betreffend den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8203 für das Gebiet Schiffbauwerweg, Würm- und Berger Straße (Schulz-Verlag), Gemarkung Percha
Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Das Landratsamt Starnberg hat mit Bescheid vom 04.12.2002 die 19. Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.
Der Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht wird während der allgemeinen Sprechzeiten im
Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,
zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Der Flächennutzungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:
Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Flächennutzungsplanes unbeachtlich, wenn die in Fällen einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.
Starnberg, 21.07.2003

STADT STARNBERG
i. V.: L. Jägerhuber; 2. Bürgermeister



Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.
Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/Sozialamt,

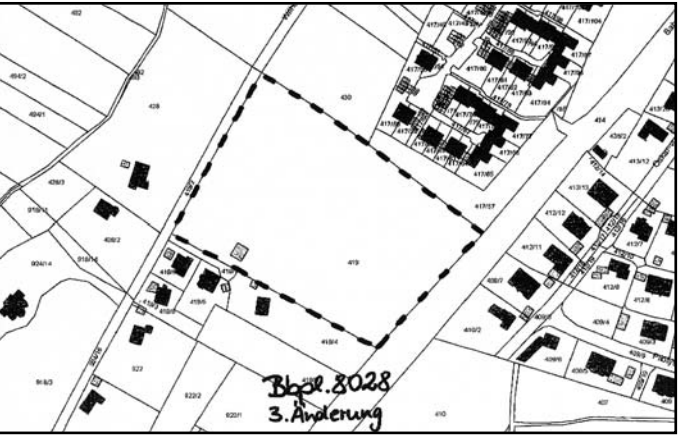
Tel.: (0 81 51) 148 - 475

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8046
für das Gebiet des Kriegsblinden-Kursanatoriums, betreffend die
Fl.Nr. 278, Gemarkung Söcking; vorhabenbezogener Bebauungsplan
Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung**

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 10.04.2003 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit
vom 04.08.2003 bis 05.09.2003
bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 307,
während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden.
Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.
Starnberg, 21.07.2003

STADT STARNBERG
i. V.: L. Jägerhuber, 2. Bürgermeister

**3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8028 Oberer Seeweg
für das Grundstück Fl.Nr. 419, Gemarkung Starnberg**
Der Bau- und Umweltausschuss hat am 26.06.2003 die 3. Änderung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs).
Die Bebauungsplanänderung ist erforderlich, um auf diesem Grundstück eine offene durchgrünte Bauweise und den Erhalt des Gebietscharakters und des Ortsbildprägenden Baumbestandes festzusetzen.
Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Stadt den Bürgern Ziele und Zwecke öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

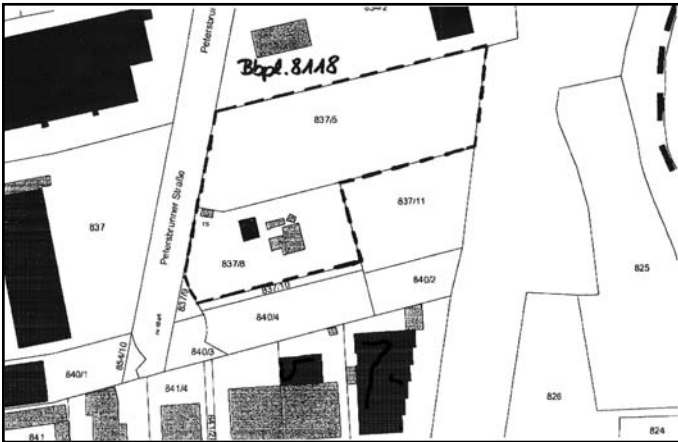


Starnberg, 21.07.2003

STADT STARNBERG
i. V.: L. Jägerhuber, 2. Bürgermeister

**Änderung des Bebauungsplans Nr. 8118
für das Gewerbegebiet nördlich der B2, betreffend die Grundstücke
Fl.Nrn. 837/5 und 837/8, Gemarkung Starnberg
Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung**

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 17.07.2003 liegt gemäß § 33 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit
vom 04.08.2003 bis 18.08.2003
bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 307,
während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden.
Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.



Starnberg, 22.07.2003

STADT STARNBERG
i. V.: L. Jägerhuber, 2. Bürgermeister



Frauenbüro

- Rat und Hilfe für Frauen in akuten und allgemeinen Krisensituationen
- „Neuer Start ab 35“ – Beruflicher Neubeginn für Frauen
- Hilfen für Alleinerziehende
- Fortbildungskurse für Frauen
- Frau und Familie

Weitere Informationen: Landratsamt Starnberg
Telefon 081 51/14 85 11



Beratungsstelle für Suchtkranke und Angehörige

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:
Beratung über Behandlungsmöglichkeiten,
Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen,
Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe,
Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche.
Auf Wunsch auch anonym.
Bitte **Terminvereinbarung**
unter Telefon (08151) 148-900



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg

Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und
Kinder bei Schwierigkeiten:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Die Beratung ist kostenlos.

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey;
Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH,
Starnberg.